



Brüssel, den 11. September 2020
(OR. en)

10598/20

DENLEG 55
FOOD 10
SAN 299

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	9910/20 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Pyrrolizidinalkaloiden in bestimmten Lebensmitteln – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 23. Juli 2020 den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 9910/20 + ADD 1) auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1999/468/EG des Rates¹ zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates², zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe „Lebensmittel“ (Attachés) hat im Rahmen einer informellen schriftlichen Konsultation³ die Auffassung vertreten, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

² ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

³ Dok. WK 8182/2020 und WK 9387/2020

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den vorgenannten Entwurf einer Verordnung der Kommission abzulehnen.
-